



Brüssel, den 2. Mai 2019
(OR. en)

8699/1/19
REV 1

SPORT 45
SOC 326
SAN 221
JAI 421
RELEX 403
SUSTDEV 71

VERMERK

| | |
|--------------|--|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Nr. Vordok.: | 8241/19 |
| Betr.: | Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Sport – Annahme |

Die Delegationen erhalten in der Anlage den in der Sitzung der Gruppe "Sport" vom 4. April 2019 vereinbarten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Sport.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, die von der Gruppe "Sport" erzielte Einigung über den beigefügten Text zu bestätigen und ihn dem Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport – Tagung am 22./23. Mai 2019) zur Annahme und anschließenden Veröffentlichung im Amtsblatt der EU zu übermitteln.

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Sport

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. Bis 2020 werden in der EU voraussichtlich 120 Millionen Menschen mit Behinderungen leben. Die EU fördert die Chancengleichheit und die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen. Ein wichtiger Teil ihrer Strategie besteht darin, sich für ein barrierefreies Europa einzusetzen.¹
2. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 3, die Definition des Begriffs "universelles Design" gemäß Artikel 2 und die konkreten Bestimmungen über die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport gemäß Artikel 30 des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK)² sind besonders wichtig dafür, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen an sportlichen Aktivitäten teilnehmen können.
3. In der EU werden Behinderungen und Krankheiten häufig als Hinderungsgründe für eine Beteiligung an Sport und körperlicher Betätigung angeführt³.

¹ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1141#navItem-3>

² <https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities.html>

³ TNS Opinion & Social (2018); Sport und körperliche Betätigung – Eurobarometer Spezial 412 (472); Umfrage im Auftrag der Europäischen Kommission, Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur, koordiniert von der Generaldirektion Kommunikation – Behinderung; Feldforschung, Dezember 2017.

4. Sport kann speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten oder daran angepasst werden, um ihnen unabhängig von der Art ihrer Beeinträchtigung – sei es eine körperliche, eine geistige oder eine Sinnesbeeinträchtigung – Zugang zu ermöglichen. Unter bestimmten Bedingungen kann Sport für Menschen mit Behinderungen gleichzeitig mit Sport für Menschen ohne Behinderungen ausgeübt werden, was den inklusiven Charakter des Sports deutlich macht.
5. Wie wertvoll Sport für die soziale Inklusion ist und welche Rolle er insbesondere dabei spielt, die Integration von Angehörigen von Minderheiten und marginalisierten Gruppen zu fördern und zu verwirklichen, ist allgemein anerkannt.
6. Große Sportveranstaltungen für Menschen mit Behinderungen haben an Popularität gewonnen, wie dies durch die jüngsten Paralympischen Sommer- und Winterspiele, die weltweit von einer enormen Zahl von Fernsehzuschauerinnen und -zuschauern angesehen wurden, und durch die fortgesetzte Praxis, große internationale Veranstaltungen für Menschen mit Behinderungen abzuhalten, veranschaulicht wird —

UNTERSTREICHT, DASS

7. Menschen mit Behinderungen stärker Gefahr laufen, sozioökonomischen Nachteilen ausgesetzt zu sein; dazu gehören beispielsweise Armut oder ein niedriges Einkommen, soziale Isolierung, Diskriminierung, eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt, eingeschränkter Zugang zu Verkehrsmitteln, geringere Bildungschancen und gesundheitliche Beeinträchtigungen. All dies hat negative Auswirkungen auf die Möglichkeiten eines Menschen mit Behinderungen, am Sport teilzunehmen;
8. Menschen mit Behinderungen – im unmittelbaren Kontext des Sports – möglicherweise Herausforderungen wie beispielsweise Folgende zu bewältigen haben:
 - a) Je nach Schweregrad kann eine Beeinträchtigung in bestimmten Trainings- oder Spielsituationen die Mobilität einschränken oder sogar körperliche Schmerzen verursachen. Dies kann – in Kombination mit verschiedenen Hindernissen – durch eine negative oder einschränkende Wahrnehmung der eigenen Behinderung – insbesondere einen Mangel an Selbstvertrauen in die eigene Fähigkeit, Sport zu treiben – noch verstärkt werden;

- b) der Bedarf an speziellen Fertigkeiten und Kenntnissen in Bezug auf Behinderungen unter denjenigen, die in einem Sportumfeld mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, insbesondere Sportlehrerinnen und -lehrer, Trainerinnen und Trainer sowie anderes Personal im Sportbereich;
 - c) die Verfügbarkeit von Sportinfrastrukturen, deren Trainings- und Zuschauereinrichtungen zugänglich sind, von Sporteinrichtungen, in denen Sportarten für Menschen mit Behinderungen ausgeübt werden oder Sportveranstaltungen stattfinden, an denen Menschen mit Behinderungen teilnehmen können;
 - d) die zusätzlichen finanziellen Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung spezieller Sportgeräte oder Unterstützungsangebote, ohne die das Training oder die Ausübung einer Sportart nicht möglich wäre;
9. die Teilnahme am Sport unter dem Blickwinkel der Ausübung eines Sports als körperliche Betätigung und unter dem Blickwinkel der Teilnahme an sozialen Aktivitäten – beispielsweise durch den Besuch von Sportveranstaltungen oder dadurch, dass jemand als Freiwilliger in einer Sportgemeinschaft tätig oder als Mitglied in einem Sportverein oder Fanclub aktiv ist – betrachtet werden sollte;
10. die Teilnahme am Sport dazu beitragen kann, das Wohlbefinden von Menschen mit Behinderungen sowie ihre physische und psychische Gesundheit zu verbessern und dabei die persönliche Mobilität und Autonomie zu stärken und die soziale Inklusion zu fördern.
11. es für Menschen mit Behinderungen aufgrund der positiven Wirkung auf die Entwicklung der motorischen Fähigkeiten – ein Schlüssel zur individuellen Lebensqualität insgesamt – zusätzliche Vorteile mit sich bringt, von früher Kindheit an Sport zu treiben;

12. die verstärkte Medienaufmerksamkeit, die der Spitzensport für Menschen mit Behinderungen oder Sportlerinnen und Sportler mit Behinderungen erfahren, für Menschen mit und ohne Behinderungen ein Ansporn sein kann, Sport zu treiben. Um Sport für Menschen mit Behinderungen attraktiver zu machen, sollten Anstrengungen unternommen werden, um zu gewährleisten, dass dem Breitensport angemessene Aufmerksamkeit zuteil wird, ohne in die Medienfreiheit einzugreifen;
13. assistive Technologie eine wichtige Rolle dabei spielen kann, Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten sowohl im Breiten- als auch im Spitzensport zu erleichtern. Die breite Verfügbarkeit und die Erschwinglichkeit solcher Technologien kann jedoch ein Problem sein;
14. die Umsetzung und Einhaltung von Vorschriften gegen Doping und Vorschriften gegen Spielabsprachen sowie die Gewährleistung, dass eine Behinderung exakt bewertet und assistive Technologie fair eingesetzt wird, von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, die nachhaltige Entwicklung des Sports für Menschen mit Behinderungen zu fördern;
15. Freiwilligentätigkeiten für die Unterstützung des Sportsektors von großer Bedeutung sind, auch für den Sport für Menschen mit Behinderungen;
16. es wichtig ist, dass in Strategien und politische Maßnahmen, die auf eine vermehrte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am Sport abzielen, eine Geschlechterperspektive einbezogen wird;
17. Sport einen Raum für soziale Interaktionen zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen bieten kann, was ihn zu einem wertvollen Instrument für die Förderung von Inklusion und gegenseitigem Verständnis macht;

***ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN IM EINKLANG MIT DEM
SUBSIDIARITÄTSPRINZIP UND AUF DEN GEEIGNETEN EBENEN,***

18. das gesellschaftliche Bewusstsein und Bildungskampagnen für Familienmitglieder, gesetzliche Vormünder, persönliche Assistentinnen und Assistenten, Sportlehrerinnen und -lehrer, Trainerinnen und Trainer, Personal im Sportbereich und andere einschlägige Akteure in der Sportgemeinschaft – mit oder ohne Behinderungen – im Hinblick darauf zu unterstützen, einen offenen und wohlwollenden Ansatz für Menschen mit Behinderungen sowie ein angemessenes Verständnis der Chancen und Vorteile der Beteiligung an sportlichen Aktivitäten für alle, einschließlich von Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen, zu fördern; Familienangehörigen und gesetzlichen Vormündern von Menschen mit Behinderungen gegebenenfalls Unterstützung im Hinblick darauf anzubieten, die Beteiligung der zuletzt genannten an sportlichen Aktivitäten zu fördern;

19. die Fort- und Weiterbildung von Sportlehrerinnen und -lehrern, Trainerinnen und Trainern, anderem Personal im Sportbereich sowie Freiwilligen im Allgemeinen – mit oder ohne Behinderungen – zu unterstützen, indem ihnen die erforderlichen Kenntnisse und besonderen Fertigkeiten vermittelt und einschlägige Kompetenzen anerkannt werden, um sie in die Lage zu versetzen, Menschen mit Behinderungen in unterschiedliche Formen von Leibeserziehung und sportlichen Aktivitäten einzubeziehen. In den entsprechenden Trainingsprogrammen sollten die unterschiedlichen Bedürfnisse teilnahmeorientierter bzw. leistungsorientierter Personen berücksichtigt werden;

20. Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang von Menschen mit und ohne Behinderungen zur Sportinfrastruktur, einschließlich des Besuchs von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Trainingsprogrammen oder sportlichen Aktivitäten, zu gewährleisten. Die Maßnahmen können Folgendes umfassen: Standards bezüglich Barrierefreiheit im Rahmen der Vorgaben für Sporeinrichtungen zu entwickeln bzw. zu verbessern, individuelle persönliche Unterstützung zu gewähren, Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, Sportveranstalter auf nationaler, regionaler und lokaler Eben stärker für bestehende Finanzierungsmöglichkeiten seitens der EU zu sensibilisieren oder gegebenenfalls die Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen in den einschlägigen Gremien von Sportorganisationen zu erleichtern;

21. gegebenenfalls in den nationalen Schulsystemen Programme für inklusive sportliche Aktivitäten und Leibeserziehung zu fördern, um den Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen im Hinblick darauf gerecht zu werden, allen Kindern Chancengleichheit zu bieten, indem ihre Beteiligung an sportlichen Aktivitäten angeregt und ihr Interesse am Sport gefördert werden;
22. bestehende Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu nutzen, um den Austausch von Fachkenntnissen und bewährten Verfahren im Hinblick auf eine Verbesserung des Zugangs zum Sport für Menschen mit Behinderungen voranzubringen;
23. die Frage von Spitzen- und Leistungssportlerinnen und -sportlern im Kontext der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu behandeln sowie die Zusammenarbeit und den Austausch diesbezüglicher bewährter Verfahren zwischen den für Sport verantwortlichen Organisationen in den Mitgliedstaaten zu unterstützen;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, IN IHREN JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHEN,

24. zu erwägen, Organisationen, die sich speziell der Förderung des Sports für Menschen mit Behinderung widmen, sowie konventionellen Sportorganisationen, die sportliche Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen entwickeln, finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, unter anderem im Hinblick auf eine Annäherung der beiden Sportgemeinschaften;
25. gegebenenfalls auch auf EU-Ebene Maßnahmen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Erstellung von Statistiken und der Entwicklung von Indikatoren zum Thema Sport und Behinderung, etwa mit Blick auf die Quoten der Beteiligung am Sport, Hindernisse für die Beteiligung, die Anzahl von Personen mit Behinderungen, die in Sportvereinen angemeldet sind, oder das Ausmaß des Interesses am Sport, zu fördern und zu unterstützen⁴

⁴ Im Einklang mit Artikel 31 VN-BRK

26. zu erwägen, im Rahmen der Arbeit einschlägiger Expertengruppen die Frage einer umfassenden und tatsächlichen Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am Sport zu erörtern, auch mit Blick auf die notwendigen spezifischen Fertigkeiten und den Ausbildungsbedarf im Hinblick auf das Training von Menschen mit Behinderungen⁵;
27. die im Rahmen von Erasmus+ für den Bereich Sport zur Verfügung stehenden Mittel dazu zu nutzen, Sport für Menschen mit Behinderungen attraktiver zu machen und den Austausch bewährter Praktiken und Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten und Interessengruppen zu fördern; den Europäischen Sozialfonds zur Unterstützung der Berufsausbildung von Personal für den Sportbereich bzw. die Inklusion durch sportliche Aktivitäten und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die Verbesserung des Zugangs zur Sportinfrastruktur zu nutzen sowie gegebenenfalls die Forschungsergebnisse bestimmter durch "Horizont Europa" geförderter Projekte heranzuziehen, um innovative Lösungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Menschen mit Behinderungen anzuregen, sich an sportlichen Aktivitäten zu beteiligen;
28. gegebenenfalls entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse der finanzierten Projekte unter Menschen mit Behinderungen, Sportorganisationen und anderen einschlägigen nicht-staatlichen Akteuren besser bekannt zu machen;
29. ein stärkeres Bewusstsein für die positiven Ergebnisse der Arbeit zu schaffen, die im Bereich des Sports für Menschen mit Behinderungen geleistet wird, auch mit Blick auf die positive Wirkung, die Sport auf die soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen hat;

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

30. den Sport auch weiterhin in künftige Leitaktionen einzubeziehen, mit denen künftige Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen unterstützt werden, indem auf den bislang bei der Umsetzung der laufenden Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen gewonnenen Erfahrungen aufgebaut wird;

⁵ Nach Artikel 30 VN-BRK

31. bei den Erörterungen von Themen aus dem Bereich Sport mit den Sozialpartnern im Rahmen des sozialen Dialogs auf EU-Ebene auch EU-Politiken und -Maßnahmen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen, einzubeziehen und die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Vertreterorganisationen zu unterstützen⁶;
32. die Chance der Auszeichnung "European Access City" dazu zu nutzen, Städten, die den Zugang zum Sport für Menschen mit Behinderungen erleichtern, mehr Sichtbarkeit zu verschaffen und zu bewerten, wie die Erfahrungen mit dem EU-Behindertenausweis dazu beitragen können, die Teilnehmerzahlen bei Sportveranstaltungen auch unter Menschen mit Behinderungen zu erhöhen.
33. Sport für Menschen mit Behinderungen bei verschiedenen Fragen im Bereich Sport, die auf EU-Ebene erörtert werden – etwa, wenn es um die duale Karriere von Sportlerinnen und Sportlern oder gesundheitsfördernde körperliche Aktivität geht –, durchgehend zum Thema zu machen⁷;

ERSUCHT DIE SPORTBEWEGUNG,

34. in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen und ihren Vertreterorganisationen die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Breitensportaktivitäten auf allen Ebenen voranzubringen⁸, um zu einer erfolgreichen Erfüllung der sozialen und pädagogischen Funktion des Sports beizutragen;
35. bestehende Solidaritätsmechanismen zu nutzen, insbesondere auf der Ebene des Berufssports, sodass Sport für Menschen mit Behinderungen angemessen finanziert werden kann;

⁶ Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 VN-BRK

⁷ <http://www.euro.who.int/en/health-topics/disease-prevention/physical-activity/activities/hepa-europe>

⁸ Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 5 VN-BRK

36. bei der Gestaltung von Sportwettbewerbssystemen bzw. bei der Förderung der Beteiligung am Sport im Allgemeinen einen inklusiven Ansatz zu verfolgen, indem Maßnahmen wie die Veranstaltung von Wettbewerben und Preisverleihungen für Sportlerinnen und Sportler mit und ohne Behinderungen zur gleichen Zeit und am gleichen Ort gefördert werden; in diesem Sinne gegebenenfalls die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in Trainingsveranstaltungen oder Teams von Menschen ohne Behinderungen zu erleichtern;
37. zu gewährleisten, dass Trainings-, Sport- und Beherbergungseinrichtungen zugänglich sind⁹, und dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden¹⁰, um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden;
38. Menschen mit Behinderungen die bestehenden Möglichkeiten, Sport zu treiben und zu trainieren, die ihren Bedürfnissen entsprechen, stärker ins Bewusstsein zu rufen;
39. Partnerschaften mit einschlägigen institutionellen Akteuren zu gründen, die aus dem öffentlichen oder privaten Sektor stammen und im Bereich Behinderung aktiv sind, um die Bedürfnisse und Interessen von Menschen mit Behinderungen besser zu verstehen und eine erhöhte Beteiligung an Sportprogrammen zu fördern¹¹.

⁹ Im Einklang mit Artikel 9 VN-BRK

¹⁰ Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 VN-BRK

¹¹ Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 VN-BRK

Der Rat der Europäischen Union und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten verweisen auf

1. Artikel 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹², in dem die soziale und pädagogische Funktion des Sports hervorgehoben wird,
2. das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹³, dessen Vertragspartei die EU ist und in dem beispielsweise das Recht von Menschen mit Behinderungen anerkannt wird, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport teilzuhaben,
3. die Mitteilung der Europäischen Kommission über eine Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneuerstes Engagement für ein barrierefreies Europa", in der im Hinblick auf den Sport betont wird, dass die Beteiligung an Sportveranstaltungen verbessert werden muss, und die Veranstaltung behindertengerechter Sportveranstaltungen angeregt wird¹⁴.
4. die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Unterstützung bei der Umsetzung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020"¹⁵
5. die Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 vom 11. Dezember zur Einrichtung von Erasmus +, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG¹⁶,

¹² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A12008E165>

¹³ <https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities.html>

¹⁴ Dok. 16489/10 – COM(2010) 636 final

¹⁵ ABl. L 300 vom 11.10.2011, S. 1.

¹⁶ ABl. L 347 vom 28.12.2013, S. 50.

6. die Entschließung des Rates über den Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (2017-2020)¹⁷, in dem die soziale Inklusion einen besonderen Schwerpunkt bildet,
 7. die Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle des Sports als Grundlage und Antrieb für aktive soziale Eingliederung¹⁸
 8. die Schlussfolgerungen des Rates betreffend den Beitrag des Sports zur Wirtschaft der EU, insbesondere zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und zur Förderung der sozialen Inklusion¹⁹
 9. die Schlussfolgerungen des Rates zu Sport als Plattform für soziale Inklusion durch Freiwilligentätigkeit²⁰
 10. die Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Trainer/Sportlehrer in der Gesellschaft²¹.
-

¹⁷ ABl. L 189 vom 15.6.2017, S. 5.

¹⁸ ABl. 2010/C 326/04

¹⁹ ABl. L 32 vom 4.2.2014, S. 2

²⁰ ABl. L 189 vom 15.6.2017, S. 40.

²¹ ABl. 2017/C 423/04